



Gemeinde **Affoltern am Albis**

*s' Herz vo
öisere Region*

Konzessionsvertrag

(1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2042)

zwischen

der Politischen Gemeinde Affoltern am Albis

und

der Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis

betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Konzessionserteilung	1
Art. 2	Konzessionsdauer	1
Art. 3	Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens	2
Art. 4	Grundrechtsbindung	2
Art. 5	Information, Konsultation, Kooperation	2
Art. 6	Datenaustausch, Datenschutz	2
Art. 7	Benützung von öffentlichem Grund	3
Art. 8	Benützung von privatem Grund	3
Art. 9	Qualitätssicherung	3
Art. 10	Trinkwasserversorgung in Notlagen	3
Art. 11	Löschvorrichtungen, Löschwasser	4
Art. 12	Laufbrunnen	4
Art. 13	Gruppenwasserversorgung	4
Art. 14	Versorgung durch auswärtige Wasserversorgungen	4
Art. 15	Wasserlieferungen an auswärtige Wasserversorgungen	4

Konzessionsvertrag

zwischen

1. der **Politischen Gemeinde Affoltern am Albis**, vertreten durch den Gemeinderat und dieser vertreten durch den Gemeindepräsidenten und den Gemeindegemeinschreiber, nachfolgend als "Gemeinde" bezeichnet,
und
2. der **Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis** vertreten durch den Präsidenten und den Aktuar, nachfolgend als "Versorgungsunternehmen" bezeichnet,
betreffend die Übertragung von Aufgaben der Wasserversorgung

Gestützt auf § 28 Abs. 1 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG) sowie auf das kommunale Wasserversorgungsreglement der Gemeinde Affoltern am Albis vom 14. September 2015 (nachfolgend als "Reglement" bezeichnet) vereinbaren die Parteien was folgt:

Art. 1 Konzessionserteilung

¹ Die Gemeinde überträgt dem Versorgungsunternehmen das Recht und die Pflicht, während der Konzessionsdauer

- a) die Wasserversorgung im Gemeindegebiet Affoltern am Albis sicherzustellen
- b) im Rahmen seiner Aufgabe hoheitlich zu handeln und die erforderlichen Verfügungen gegenüber der Kundschaft zu erlassen, namentlich betreffend Anschlusspflicht, Beiträgen und Gebühren
- c) zu folgenden Bestimmungen des Reglements die erforderlichen ausführenden Verordnungsbestimmungen zu erlassen und dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen: Art. 14, 16 und 17

² Die Rechte und Pflichten der Parteien ergeben sich aus dem Reglement und aus vorliegender Konzession.

Art. 2 Konzessionsdauer (25 Jahre)

¹ Die Konzession beginnt am 1. Januar 2017 und endet am 31. Dezember 2042.

² Vorbehalten bleibt eine vorzeitige Beendigung der Konzession gemäss Art. 9 des Reglements.

³ Soll eine Konzession verlängert oder durch eine neue Konzession abgelöst werden, nehmen die Parteien frühzeitig vor Ablauf der bestehenden Konzession entsprechende Verhandlungen auf.

Art. 3 Rechtliche Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens

Ohne Zustimmung der Gemeinde sind insbesondere die folgenden rechtlichen Veränderungen seitens des Versorgungsunternehmens nicht zulässig: die Umwandlung der Rechtsform, die Fusion mit andern Gesellschaften und die Übertragung der konzessionsmässigen Aufgaben an Dritte.

Art. 4 Grundrechtsbindung

Das Versorgungsunternehmen hat die Grundrechte seiner Kundinnen und Kunden zu wahren und insbesondere die folgenden Bestimmungen der Bundesverfassung zu beachten: Art. 5 (Grundsätze rechtstaatlichen Handelns), Art. 8 (Rechtsgleichheit), Art. 9 (Willkürverbot, Treu und Glauben), Art. 12 (Recht auf Hilfe in Notlagen), Art. 26 (Eigentumsgarantie), Art. 27 (Wirtschaftsfreiheit) und Art. 35 (Grundrechtsbindung privater Träger staatlicher Aufgaben).

Art. 5 Information, Konsultation, Kooperation

¹ Jede Partei ist verpflichtet, die andere Partei frühzeitig über (gesetzgeberische, planerische, bauliche usw.) Vorhaben, die auch für diese von wesentlicher Bedeutung sind, zu informieren und ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

² Die Parteien streben in allen Belangen einvernehmliche Lösungen an, die den Interessen beider Seiten angemessen Rechnung tragen.

Art. 6 Datenaustausch, Datenschutz

¹ Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die in ihrem Besitze befindlichen Werkleitungsdaten (Gesamtkataster) zu den reinen Bearbeitungskosten zur Verfügung. Das Versorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Wasserleitungen in einem numerischen Planwerk zu erheben, dieses stets entsprechend dem aktuellen Stand nachzuführen und die Daten der Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Daten an Dritte weiter zu geben. Das anzuwendende Datenformat wird durch die Gemeinde festgelegt.

² Die Gemeinde stellt dem Versorgungsunternehmen die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten unentgeltlich zur Verfügung.

³ Das Versorgungsunternehmen stellt der Gemeinde die Daten über die bezogenen Frischwassermengen des Vorjahres jeweils bis spätestens 15. Februar des laufenden Jahres zu den reinen Selbstkosten zur Verfügung.

⁴ Die Nutzung der Geo-Informationsplattform ist in einer separaten Vereinbarung zu regeln.

⁵ Der Datenaustausch erfolgt im Rahmen des Datenschutzrechts.

Art. 7 Benützung von öffentlichem Grund

¹ Das Versorgungsunternehmen hat das Recht, den gemeindeeigenen öffentlichen Grund im Konzessionsgebiet für das Verlegen von Werkleitungen und zugehörigen Einrichtungen (Schächten, Schiebern, Hydranten usw.) unentgeltlich zu nutzen.

² Die Ausführung der entsprechenden Bau- und Erneuerungsarbeiten bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Unter Vorbehalt dringlicher Fälle kann die Gemeinde verlangen, dass der Zeitpunkt der Arbeiten mit weiteren anstehenden Arbeiten im öffentlichen Grund koordiniert wird.

³ Wenn die Gemeinde ein berechtigtes Interesse nachweist, ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, die bestehenden Leitungen auf eigene Kosten zu verlegen.

⁴ Das Versorgungsunternehmen hat auf eigene Kosten nicht mehr benötigte Leitungen (im Grabenbereich und in der Regel ab \varnothing 300 mm) und Einrichtungen zu beseitigen und die erforderlichen Anpassungsarbeiten im öffentlichen Grund vorzunehmen.

Art. 8 Benützung von privatem Grund

¹ Muss das Versorgungsunternehmen zur Erfüllung seiner konzessionsgemässen Aufgaben Grundstücke ausserhalb des öffentlichen Grundes beanspruchen, hat es die erforderlichen Rechte (Durchleitungs-, Benützungsrechte usw.) zu erwerben.

² Ist ein freihändiger Rechtserwerb nicht möglich, beantragt das Versorgungsunternehmen dem Regierungsrat die Erteilung des Enteignungsrechts.

Art. 9 Qualitätssicherung

¹ Das Versorgungsunternehmen stellt durch ein Qualitätssicherungssystem sicher, dass die Wasserqualität dauerhaft den gesetzlichen Qualitätsanforderungen entspricht.

² Das Versorgungsunternehmen ist zur Selbstkontrolle verpflichtet. Amtliche Kontrollen entbinden es nicht von dieser Pflicht.

Art. 10 Trinkwasserversorgung in Notlagen

Das Versorgungsunternehmen hat Vorkehrungen zu treffen, um den Versorgungsbetrieb auch in Notlagen (bei Naturereignissen, Störfällen, Sabotagen, kriegerischen Handlungen usw.) möglichst gewährleisten zu können. Insbesondere trifft es Vorkehrungen, um Störungen zu vermeiden bzw., wenn solche dennoch auftreten, möglichst rasch zu beseitigen. Ausserdem erhöht es die Lieferzuverlässigkeit durch geeignete Verbindungsleitungen innerhalb seines eigenen Anlagesystems und zu benachbarten Wasserversorgungen.

Art. 11 Löschvorrichtungen, Löschwasser

Das Versorgungsunternehmen erstellt Hydranten nach den Vorgaben der kantonalen Gebäudeversicherung und in Absprache mit dem Kommandanten der Feuerwehr.

Art. 12 Laufbrunnen (Trinkbrunnen)

¹ Die im Eigentum der Gemeinde bzw. dem Versorgungsunternehmen stehenden Laufbrunnen stehen der Öffentlichkeit als Trinkbrunnen zur Verfügung. Für die Wasserlieferung ist das Versorgungsunternehmen zuständig.

² Für Unterhalt, Reinigung und Erneuerung der Brunnenanlage ist der jeweilige Eigentümer verantwortlich.

³ Die Betriebsperiode der Laufbrunnen beginnt jährlich am 1. April und endet am 31. Oktober.

⁴ Die Kosten für die Wasserlieferung für alle Trinkbrunnen gehen zu Lasten des Versorgungsunternehmens. Die Abwassergebühren werden von der Gemeinde getragen. Der Wasserbezug soll sich zwischen 5 und 7 Liter pro Minute und pro Laufbrunnen bewegen. Das Versorgungsunternehmen ist befugt, die Durchlaufmenge an allen Brunnen zu erhöhen oder zu reduzieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Einhaltung der Qualitätsvorschriften an Trinkwasser erforderlich ist.

Art. 13 Gruppenwasserversorgung

Das Versorgungsunternehmen kann sich, unter Wahrung seiner rechtlichen Selbständigkeit, einer privatrechtlich organisierten Gruppenwasserversorgung anschliessen, wenn dies der Erfüllung ihrer konzessionsmässigen Pflichten dienlich ist.

Art. 14 Versorgung durch auswärtige Wasserversorgungen

¹ Werden Liegenschaften im Konzessionsgebiet durch auswärtige Versorgungen versorgt, so sind mit diesen Versorgungen entsprechende Wasserlieferungs- oder Konzessionsverträge abzuschliessen.

² Diese Wasserlieferungs- bzw. Konzessionsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 15 Wasserlieferungen an auswärtige Wasserversorgungen

¹ Wird an auswärtige Wasserversorgungen regelmässig Wasser geliefert, so sind mit diesen Versorgungen entsprechende Wasserlieferungsverträge abzuschliessen.

² Diese Wasserlieferungsverträge sind dem Gemeinderat zur Genehmigung vorzulegen.

Affoltern am Albis: 01.11.2016

Gemeinderat Affoltern am Albis

Präsident:

Schreiber:

Clemens Grötsch

Stefan Trottmann

Affoltern am Albis: 23.11.2016

Wasserversorgungs-Genossenschaft Affoltern am Albis

Präsident:

Aktuar:

Werner Steiner

André Herrmann